

UPDATE ENERGIERECHT

BGH URTEILT ZU KRITERIEN FÜR DIE ANERKENNUNG ALS BÜRGERENERGIEGESELLSCHAFT

BGH, Beschluss vom 11.02.2020, EnVR 101/18

Der BGH hat in einem Grundsatzbeschluss entschieden, dass Bürgerenergiegesellschaften (BEG) Vorteile bei Windenergieausschreibungen nach dem EEG 2017 nur in Anspruch nehmen können, wenn die daran beteiligten Bürger auch bei den wesentlichen Entscheidungen mitbestimmen können. Die Antragstellerin, eine BEG, war in der zweiten Ausschreibungsrunde nicht bezuschlagt worden, weil bereits Zuschläge im Umfang von 1.013 MW erteilt worden waren und ihr Gebot oberhalb der Zuschlagsgrenze von 4,29 ct/kWh lag. Zuschläge im Umfang von 660 MW entfielen auf insgesamt 37 Bürgerenergiegesellschaften, die organisatorisch nur einem einzigen Projektierer zuzuordnen waren (UK-BEG). Ohne diese Menge wäre die Antragstellerin bezuschlagt worden. Das OLG Düsseldorf hatte die Beschwerde der Antragstellerin, mit der diese unter Ausschluss der Gebote der UK-BEG einen Zuschlag erhalten wollte, zurückgewiesen. Bei der UK-BEG handle es sich um eine BEG im Sinne von § 3 Nr. 15 EEG, sodass die entsprechenden Eigenerklärungen nicht falsch und die erteilten Zuschläge nicht objektiv rechtswidrig gewesen seien.

Der BGH entschied demgegenüber, dass die UK-BEG die notwendigen Voraussetzungen um als BEG zu gelten nicht erfülle, weil es an ausreichenden Mitbestimmungsmöglichkeiten der beteiligten Privatpersonen fehle. Im konkreten Fall waren die BEG als Kommanditgesellschaften organisiert, die jeweils von der gleichen Komplementärin und einem Mitarbeiter als Gründungskommanditisten gegründet worden waren. Vor dem konkreten Ausschreibungstermin waren jeweils neun weitere natürliche kreisansässige Personen als Kommanditisten mit einer Haftsumme von je 100 € beigetreten. In allen wesentlichen Fragen konnte die Komplementärin allein entscheiden, Entscheidungen, für die der Gesellschaftsvertrag zulässigerweise eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit der Kommanditisten hätte voraussetzen dürfen, waren dem Einfluss derselben vollständig entzogen. Diese „Entmündigung“ der kreisansässigen Gesellschafter sei mit Sinn und Zweck der den BEG mit Blick gerade auf ihre lokale und regionale Verankerung verliehenen gesetzlichen Privilegien unvereinbar.

Bedeutung für die Praxis

Der Gesetzgeber hat das Missbrauchspotential der bisherigen Bürgerenergieförderung, das bestimmte Marktteilnehmer ausgenutzt hatten, mittlerweile erkannt und die Privilegien der BEG weitgehend abgeschafft. Allerdings sollten Bieter, die bei vergangenen Ausschreibungen durch eine Teilnahme von Pro-Forma-Bürgerenergiegesellschaften nicht zu Zuge kamen, prüfen, ob sie noch im Nachhinein einen entsprechenden Zuschlag erwirken oder Sekundäransprüche, etwa auf Schadenersatz, geltend machen können.